



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

15. November 2022

Nr. 2022-715 R-750-18 Interpellation Jolanda Joos, Bürglen, zu Steigende Strompreise von EWA-energieUri; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 28. September 2022 reichte Landrätin Jolanda Joos, Bürglen, zusammen mit dem Zweitunterzeichner Landrat Adriano Prandi, Altdorf, eine Interpellation zu Steigende Strompreise von EWA-energieUri ein.

Die Interpellanten führen aus, dass die EWA-energieUri AG die Strompreise für einen durchschnittlichen Urner Haushalt ab dem 1. Oktober 2022 um 30 Prozent erhöhe. Die Gründe seien stark gestiegene Beschaffungskosten am Grosshandelsmarkt und höhere Abgaben an Swissgrid. Da EWA-energieUri seit 2018 alle Kundinnen und Kunden mit 100 Prozent URStrom aus Urner Wasserkraft beliefere, seien die Gründe auch trotz der Begründung für die steigenden Tarife vom 20. September 2022 auf der Homepage von EWA-energieUri und der Urner Zeitung nicht ausreichend nachvollziehbar.

Zusammen mit Zweitunterzeichner Adriano Prandi bittet Jolanda Joos den Regierungsrat, sieben Fragen zu beantworten.

II. Vorbemerkung

Tarifgenehmigungskompetenzen des Kantons

Die Wasserrechtskonzession für die Nutzung des Isenthalerbachs vom 29. September 1931 (Stand 1. November 1989) beinhaltet Regelungen zur Festlegung der Energietarife von EWA-energieUri. Die Energietarife haben sich mit Bezug auf die Isenthalerkonzession nach den Erfordernissen einer nachhaltig wirtschaftlich gesunden, finanziell gesicherten und technisch fortschrittlichen Entwicklung des Unternehmens nach dem Prinzip der Kostendeckung zuzüglich einer angemessenen Dividende zu bemessen.

EWA-energieUri wurde mit den Bestimmungen in der Konzession verpflichtet, dem Regierungsrat den Kostennachweis zu erbringen. Zudem musste der Nachweis dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet werden, sofern das gesamtschweizerische Tarifmittel respektive die gesamtschweizerischen Mittel der Tarifierhöhung überschritten wurden.

Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz [StromVG]; SR 734.7) im Jahr 2008 wurde die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) mit der Überprüfung der schweizerischen Elektrizitätstarife betraut. In der Folge entstanden offene Fragen zwischen dem Kanton Uri und EWA-energieUri zur Tarifgenehmigungskompetenz.

Seither hat das Bundesgericht in mehreren ausserkantonalen Urteilen festgehalten, dass das StromVG die Tarife für die Elektrizitätslieferung in der Grundversorgung sowie das Netznutzungsentgelt abschliessend regelt und diese bundesrechtlichen Regeln nicht durch kantonale Regelungen ergänzt werden können.

Die Bestimmungen in Artikel 9 Absatz 2 bis 5 Isenthalerkonzession wurden somit durch das StromVG ausser Kraft gesetzt und können nicht mehr angewendet werden. EWA-energieUri ist daher verpflichtet, die Tarifgestaltung der von Amtes wegen zuständigen ElCom vorzulegen.

Energiepreise und -beschaffung

In den letzten zehn Jahren sind die Energiepreise in der Grundversorgung von EWA-energieUri gesunken, während das Netznutzungsentgelt stabil blieb und die Abgaben gestiegen sind. Der All-In-Strompreis, der sich aus all diesen Komponenten zusammensetzt, ist insgesamt konstant geblieben.

Sowohl der Energiepreis am Markt als auch die Abgaben steigen seit Monaten deutlich an. Ursachen sind stark gestiegene Marktpreise für Strom, die auf höhere CO₂-Preise und Primärenergiepreise (Rohöl, Gas, Kohle) zurückzuführen sind, sowie Preiserhöhungen der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid. Im August 2022 haben die Energiepreise ihren Höhepunkt erreicht und sie sind seither wieder etwas gesunken.

Weil die Eigenproduktion gemäss EWA-energieUri nur einen Teil des Grundversorgungsbedarfs deckt, muss EWA-energieUri Energie am Markt beschaffen. Dies ist vor allem in den teuren Wintermonaten der Fall. Daher wirken sich höhere Marktpreise spürbar auf den Energiepreis in der Grundversorgung aus.

Gemäss Regulierungsbehörde ElCom mussten die Energieversorgungsunternehmen die Strompreise in der Schweiz für Haushaltkundinnen und -kunden im Durchschnitt um 27 Prozent erhöhen.

Der All-In-Strompreis von EWA-energieUri für eine 4-Zimmer-Wohnung mit Elektroherd und Elektroboiler (4'500 kWh/Jahr) setzt sich neu wie folgt zusammen:

Energie	14,06 Rappen
Netzkosten	10,95 Rappen
Abgaben an das Gemeinwesen	1,00 Rappen
Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG	<u>2,30 Rappen</u>
Total pro kWh	<u>28,31 Rappen</u>

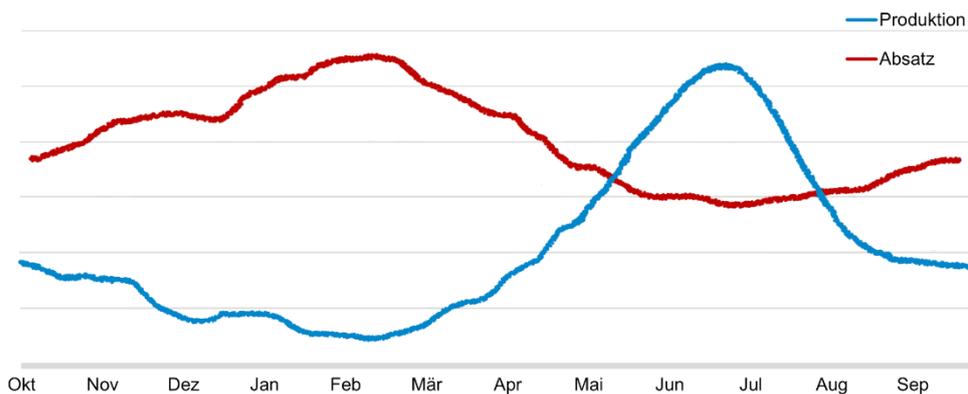
Für diesen Haushalt resultieren dadurch Mehrkosten von knapp 25 Franken pro Monat.

100 Prozent URStrom aus Urner Wasserkraft

Das Versprechen von EWA-energieUri, mit dem Produkt URStrom die Privat- und Gewerbekundinnen und -kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 100'000 kWh mit der Stromqualität aus Urner Wasserkraft zu versorgen, bezieht sich auf eine Jahresbetrachtung, da Herkunftsnachweise (HKN) schweizweit auf Jahresbasis bilanziert werden.

Nachfolgende Grafik zeigt schematisch, dass die Eigenproduktion von EWA-energieUri in den Wintermonaten unter dem Verbrauch liegt. Die fehlende Menge gilt es, mit der Fremdenergiebeschaffung am Markt zu decken. Gerade umgekehrt ist es in den Sommermonaten, wo die Eigenproduktion in gewissen Monaten über dem Verbrauch liegt und dieser Überschuss am Strommarkt abgesetzt werden kann.

Die Herkunftsnachweise aus der Überschussmenge können in der Jahresbilanzierung angerechnet werden. Je nach Bedarf werden die fehlenden Herkunftsnachweise zusätzlich von den Urner Reusskraftwerken beschafft.



III. Antwort des Regierungsrats

1. *Wie stehen die Regierungsräte, die zugleich im Verwaltungsrat des EWA-energieUri sind, hinter der Preiserhöhung von 30 Prozent? Was haben sie dagegen unternommen, dass die Preise nicht dermassen ansteigen?*

Die Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nach Artikel 717 Absatz 1 Obligationenrecht (OR; SR 220) ihre Aufgaben mit aller Sorgfalt erfüllen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen wahren. Die von EWA-energieUri festgelegten Strompreise erfüllen die Kriterien der Regulierungsbehörde El-Com, die gemäss StromVG mit der Überprüfung der schweizerischen Elektrizitätstarife betraut ist. Mit dem gefällten Strompreisentscheid hat der Verwaltungsrat als Gremium seine Aufgabe wahrgenommen.

2. *Warum sind die Preise des EWA-energieUri im Vergleich zu anderen Anbietern in der Schweiz überdurchschnittlich hoch, obwohl hier eigene Wasserkraft erzeugt wird?*

Wie eingangs erwähnt, muss EWA-energieUri einen wesentlichen Teil des Strombedarfs am Markt beschaffen und dies primär in den teuren Wintermonaten, in denen die Eigenproduktionsmenge tief ist.

Die Preise variieren jedoch zwischen den Netzbetreibenden bei allen Preiskomponenten (Energie, Netz und Abgaben) zum Teil erheblich. Die Gründe dafür sind unterschiedlich:

- Differenzen im Energietarif können sich namentlich aus einem unterschiedlich hohen Anteil und der Art der Eigenproduktion (saisonale Speicher mit Winterenergie) sowie Unterschieden bei der Fremdbeschaffung (u. a. Langfristverträge Kernenergie, Gratis- oder Vorzugsenergie, usw.) ergeben.
- Unterschiedliche Netzkosten bestehen vor allem wegen topografischen Gegebenheiten des Versorgungsgebiets (aufwendiger Netzbau), tiefer Energiedichte (lange, aufwendige Leitungen mit wenig Absatz), unterschiedlichem Konsumverhalten der Endverbraucherinnen und -verbraucher usw.
- Eine wesentliche Rolle spielen bei einigen Netzbetreibenden die Steuern und Abgaben an die Gemeinwesen, die schweizweit sehr stark variieren.
- Allfällige Über- oder Unterdeckungen haben auf die jeweiligen Tarifjahre ebenfalls einen Einfluss.

Der Anstieg der Energiepreise bei EWA-energieUri im Vergleich zum letzten Jahr ist auf die stark gestiegenen Kosten für die Fremdenergiebeschaffung am Markt zurückzuführen. Die Preiserhöhung liegt aus folgenden Gründen leicht über dem Schweizer Durchschnitt:

- EWA-energieUri gewährte im Geschäftsjahr 2021/2022 den Grundversorgungskundinnen und -kunden einen Sonderrabatt von 0,4 Rappen/kWh (respektive 2 Prozent), weshalb die nun nötig gewordene Preiserhöhung prozentual stärker ins Gewicht fällt.
- Andere Energieversorgungsunternehmen haben für 2023 noch laufende Verträge mit einem tieferen Preisniveau oder sie dürften ihren Kundinnen und Kunden noch nicht die aufgrund der gestiegenen Beschaffungskosten erforderliche Preiserhöhung verrechnen und planen 2023 bewusst eine Unterdeckung ein. Dies wird je nach Situation an den Energiemärkten dazu führen, dass diese Energieversorgungsunternehmen die Preise ab 2024 im Vergleich zu EWA-energieUri weiter erhöhen müssen oder weniger stark senken können. Deshalb muss ein Vergleich der Tarifentwicklung von Energieversorgenden über mehrere Jahre erfolgen.

3. *EWA-energieUri verkauft seit 2018 allen Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung 100 Prozent URstrom aus Urner Wasserkraft. Wie erklärt es sich, dass sich nun dieser URstrom um 30 Prozent verteuert? Wurden die Urnerinnen und Urner bezüglich 100 Prozent URstrom aus Urner Wasserkraft getäuscht? Wie steht der Regierungsrat dazu?*

EWA-energieUri bietet folgende URstrom-Produkte an:

- URstrom (100 Prozent Urner Wasserkraft) Basisprodukt für Privat- und Gewerbekundinnen und -kunden mit einem Gesamtverbrauch bis 100'000 kWh
- URstrom Sun (100 Prozent Urner Solarstrom)
- URstrom Plus (100 Prozent Urner Naturstrom)

Die externe Auditierungsstelle überprüft und auditiert bei EWA-energieUri jährlich sämtliche Energieflüsse und ihre Qualitäten (ökologische Mehrwerte).

Die Strombilanz muss über das ganze Geschäftsjahr aufgehen. Das heisst, dass die Winterlücke im Minimum mit dem Produktionsüberschuss im Sommer gedeckt werden kann. Je nach Bedarf werden die fehlenden Herkunftsnachweise zusätzlich von den Urner Reusskraftwerken beschafft. Damit wird das Versprechen erfüllt, wonach jährlich sämtliche Energieflüsse und ihre Qualitäten sichergestellt werden müssen. Bei der Jahresbilanzierung handelt es sich um einen schweizweit standardisierten Prozess, der analog auch bei der CO₂-Bilanzierung usw. zur Anwendung kommt.

Die Verteuerung von URstrom um 30 Prozent ist der Marktpreisentwicklung der zugekauften Winterenergie geschuldet. Wie aus nachfolgenden Terminpreisen (August 2022) ersichtlich ist, fallen die Preisunterschiede zwischen Winter- und Sommermonaten zusätzlich stark ins Gewicht:

Beispiel:	Winterhalbjahr	Q4 2023	zirka	600 Franken/MWh
		Q1 2024	zirka	525 Franken/MWh
	Sommerhalbjahr	Q2 2024	zirka	125 Franken/MWh
		Q3 2024	zirka	110 Franken/MWh

Dies verdeutlicht, dass die Art der Eigenproduktion von EWA-energieUri (Laufwasserkraftwerke) einen wesentlich geringeren Einfluss auf die Abfederung des Preisanstiegs hat (Durchschnittspreismethode¹) als z. B. Kernenergieanteile (Jahresband) oder Energie aus saisonalen Speicherkraftwerken mit einem hohen Winterenergieanteil.

Der Regierungsrat ist über die Verteuerung des Energiepreises nicht erfreut - kann diese aber aufgrund der internationalen Marktpreisentwicklung und der vorgegebenen Durchschnittspreismethode nachvollziehen.

4. *Hat sich EWA-energieUri beim Stromhandel verkalkuliert und muss daher die Stromgebühren für die Benutzerinnen und Benutzer in der Grundversorgung erhöhen und somit das Defizit quersubventionieren? Wie stehen die Regierungsräte dazu, die von Amtes wegen im Verwaltungsrat von EWA-energieUri sitzen? Ist man zu hohe Risiken eingegangen?*

EWA-energieUri betreibt keinen spekulativen Stromhandel, sondern eine professionelle Energiebewirtschaftung. Dabei werden ausschliesslich die für die Belieferung der grundversorgten Kundinnen und Kunden und freien Kundinnen und Kunden benötigten Mengen am Markt mit Over-the-Counter

¹ In der Grundversorgung ist gemäss Artikel 6 Absatz 5 StromVG die Durchschnittspreismethode anzuwenden. Die Beschaffungskosten in der Grundversorgung entsprechen demnach den Durchschnittskosten für Fremdbeschaffung und Eigenproduktion gewichtet über das Gesamtportfolio (Grundversorgung und Marktkundinnen und -kunden).

(OTC)²-Transaktionen von anderen Schweizer Lieferantinnen und Lieferanten beschafft. EWA-energieUri hat auch keine Nachschliesspflicht von Liquidität.

Ebenso verkauft EWA-energieUri die nicht für das eigene Vertriebsportfolio benötigte Überproduktion der eigenen Kraftwerke im Sommer mit OTC-Transaktionen am Markt (Mai bis Juli).

Die Fremdbeschaffung erfolgt aus Risikoüberlegungen in einem klar strukturierten und branchenüblichen Vorgehen, rollierend verteilt auf mehrere kleine Tranchen und über mehrere Zeiträume hinweg. Durch dieses Vorgehen ist die Fremdbeschaffung weniger stark abhängig vom Zeitpunkt der Beschaffung (Risikodiversifikation).

Die höheren Kosten für die Fremdbeschaffung von EWA-energieUri sind in keiner Weise einer Preisspekulation, sondern ausschliesslich dem stark gestiegenen Marktpreis für Winterenergie geschuldet.

Die Beschaffung von Ergänzungs- und Ausgleichsenergie (Abweichung von geplanten und eingekauften Mengen und effektivem Bedarf) erfolgt ebenfalls zum Marktpreis (Spotmarkt) und hat damit ebenfalls Einfluss auf die Energiepreise in der Grundversorgung.

Das StromVG verbietet die Quersubventionierung von anderen Geschäftsaktivitäten durch die Grundversorgung. Die Deckung eines Defizits bei der Energiebewirtschaftung durch eine Erhöhung der Grundversorgungspreise wäre rechtlich unzulässig.

Die Regierungsräte, die von Amtes wegen im Verwaltungsrat von EWA-energieUri sitzen, tragen die Energiebewirtschaftungspraxis von EWA-energieUri mit und stellen sicher, dass diese den gesetzlichen Anforderungen entspricht und nur vertretbare Risiken eingegangen werden.

5. *Wieviel Gewinn konnte EWA-energieUri in den letzten Jahren dank guter Geschäfte zurückstellen? Wäre es nicht angebracht, dass die Defizite aus dieser Rückstellung finanziert werden?*

Wie aus den Geschäftsberichten von EWA-energieUri ersichtlich ist, konnten in den Geschäftsjahren 2015/2016 bis 2020/2021 Rückstellungen für allgemeine Risiken in der Höhe von insgesamt 27,9 Mio. Franken gebildet werden. Per 30. September 2021 betrug der Saldo der Rückstellungen für allgemeine Risiken 72,1 Mio. Franken. Grundsätzlich wäre es möglich gewesen, die Defizite ganz oder teilweise über diese Rückstellungen zu finanzieren. Allerdings würden diese Mittel in der Folge für Investitionen in den Ausbau von erneuerbaren Energien fehlen. Das zu gewichten und über die Verwendung der Rückstellungen zu entscheiden, ist letztlich Sache des Verwaltungsrats.

6. *Wieviel Bonus wurde der Geschäftsleitung und wieviel Dividende den Aktionärinnen und Aktionären in den letzten zehn Jahren ausbezahlt? Wieviel Bonus und Dividende ist für das laufende Jahr geplant?*

Die Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder gliedert sich in ein fixes und ein variables Gehalt.

² Dabei handelt es sich um den ausserbörslichen Handel von Strom ohne zwischengeschaltete Instanzen oder Clearingstellen.

Das marktgerechte Entschädigungsmodell wird durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Entschädigungsausschuss beschliesst jährlich das fixe und variable Gehalt des Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Ausschuss besteht aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrats, nämlich dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten sowie zwei Mitgliedern.

Die Kommunikation zur Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder ist nicht Sache des Regierungsrats, sondern des Unternehmens.

An Aktionärinnen und Aktionäre wurden in den letzten zehn Geschäftsjahren (2011/2012 bis 2020/2021) Dividenden in der Höhe von insgesamt 20,2 Mio. Franken ausbezahlt.

7. *Würde sich an den Stromhandelsgeschäften von EWA-energieUri etwas ändern, wenn der Kanton Uri die Mehrheit am EWA-energieUri besitzen würde und was?*

Wie bereits erwähnt, betreibt EWA-energieUri keinen spekulativen Stromhandel, sondern eine professionelle Energiebewirtschaftung, mit der sie die benötigten Energiemengen für die grundversorgten Kundinnen und Kunden und freien Kundinnen und Kunden sicherstellt. An diesen Grundsätzen soll auch künftig festgehalten werden.

EWA-energieUri besitzt umfassende Energiebewirtschaftungs- und Risikovorgaben (Handbuch) sowie ein darauf abgestütztes Controlling. Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat umfassend über die wesentlichen Risiken des Unternehmens - inklusive den Risiken in der Energiewirtschaft.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; EWA-energieUri, Herrengasse 1, 6460 Altdorf; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Energie; Direktionssekretariat Baudirektion; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Baudirektion und Finanzdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

